

Fassung von 1975	Neue Fassung	Änderungen (und Änderungsgründe)
<p style="text-align: center;">Betriebssatzung</p> <p>für die.....werke/betriebe der Stadt</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 20. August 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung (Ratsversammlung usw.) vom folgende Betriebssatzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung</p> <p>für [Name des Eigenbetriebs] [der Gemeinde/ des Kreises].</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch [die Gemeindevertretung/ den Kreistag] vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Bade-, Kur-, Verkehrs-, Hafen- usw. Werke/ Betriebe) der Stadt bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb [Name des Eigenbetriebs] ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit [der Gemeinde/ des Kreises].</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist [Aufgabe].</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlankeung

<p>oder</p> <p>(1) Das werk/ Der betrieb ist Eigenbetrieb der Stadt.....</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist (die Versorgung der Bevölkerung mit / der Betrieb). Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.</p> <p>oder</p> <p>(2) Aufgabe der werke/betriebe ist es, in dem</p>		
---	--	--

<p>biet (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme, öffentliche Verkehrsmittel, Kureinrichtungen usw.) bereitzustellen. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „.....“ (Stadtwerke..... / Versorgungsbetriebe der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „[Name des Eigenbetriebs]“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlan- kung
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt [Betrag] EUR.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:</p> <p>a) [die Gemeindevertretung/ der Kreis-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • bessere Visualisierung/Klarheit

	<p>tag]</p> <p>b) der Werkausschuss</p> <p>c) [die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat]</p> <p>d) die Werkleitung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus [Anzahl] Werkleiterinnen oder Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter, soweit die Betriebsat-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlankeung

<p>Werkleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Werkleiters.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus gleichberechtigten Werkleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister (Magistrat).</p> <p>(2) Ständiger Vertreter des Werkleiters ist der (Leiter der Abteilung usw.).</p> <p>oder</p> <p>(2) Der Erste Werkleiter und der Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Ist ein Werkleiter verhindert, ist der zusätzlich vertretungsbe- rechtigt.</p> <p>(3) Dienstvorgesetzter des Werkleiters/der Mitglieder der Werkleitung ist der Bürger- meister.</p>	<p>zung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig. Weitere Vertretungsregelungen bei Abwesenheit von Mitgliedern der Werkleitung sind zu treffen.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist [die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat]. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Werkausschusses, des Magistrats und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt.</p> <p>(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a .alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der An-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen [der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ der Landrätin oder des Landrat] in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.</p> <p>(4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbe-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • Anpassung an die aktuelle Ausfertigung der EigVO
--	---	--

<p>lagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Magistrat sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren,</p>	<p>sondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für [die Gemeinde/ den Kreis] nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind (§ 12 Abs. 1 Buchst. c) d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe e) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von [Betrag] EUR f) Entscheidungen über Stundungen, 	
--	--	--

<p>auftreten können.</p> <p>(5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.</p> <p>(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung, der Magistrat oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung bzw. des Magistrats oder des Werkausschusses zu beantragen.</p>	<p>Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, soweit ein Betrag von [Betrag] EUR nicht überschritten wird.</p> <p>(5) [Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat] kann die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten auf die Werkleitung übertragen.</p> <p>(6) Die Werkleitung hat [die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister/ die Landrätin oder den Landrat] und - soweit ein Werkausschuss besteht - diesen laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus soll die Werkleitung [die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister/ die Landrätin oder den Landrat] vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Soweit ein Werkausschuss besteht, ist dieser</p>	
--	--	--

	<p>ebenfalls zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Werkleitung hat [der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister/ der Landrätin oder dem Landrat] und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p> <p>(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für [die Gemeindevertretung/ den Kreistag], der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung [der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ der Landrätin oder des Landrats] einzuholen. [Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat] hat unverzüglich die Genehmigung [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] bzw. des Hauptausschusses oder des Werkausschusses zu beantragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt [die Gemeinde/ den Kreis] in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlankeung

<p>oder</p> <p>(1) Jeweils zwei Werkleiter vertreten die Stadt gemeinschaftlich in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung (einzusetzen: der Stadtvertretung, des Magistrats oder des Werkausschusses oder nur: des Werkausschusses) herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von EUR hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.</p> <p>(3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p>	<p>unterliegen.</p> <p>(2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die [die Gemeinde/ der Kreis] verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach [§ 56 der Gemeindeordnung/ § 50 der Kreisordnung] zu verfahren.</p> <p>(3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an aktuelle Ausfertigung der GO
--	---	---

<p>(4) Die Werkleitung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen von Absatz 2.</p> <p>Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stet „Im Auftrage“.</p> <p>(5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 61 GO zu verfahren.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Abberufung der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung wird nach [§ 65 der Gemeindeordnung/ § 51 der Kreisordnung] bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Der Werkausschuss ist vor der Abberufung zu beteiligen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung aktueller GO-Regelungen
§ 7¹	§ 9	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlanung

¹ Falls nicht in der Hauptsatzung abschließend festgelegt.

<p style="text-align: center;">Werkausschuss</p> <p>(1) Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.</p> <p>(2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt.....</p>	<p style="text-align: center;">Werkausschuss</p> <p>[Die Gemeindevertretung/ der Kreistag] bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Magistrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.</p> <p>(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Werke/..... betriebe unterrichten.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über²</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebs gedeckt werden können; 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergaben von Lieferungen und 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit [der Gemeindevertretung/ des Kreistags], [der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ der Landrätin oder des Landrats] oder der Werkleitung fallen.</p> <p>(2) [Die Gemeindevertretung/ der Kreistag] kann dem Werkausschuss Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe übertragen.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe, soweit ein Betrag von [Betrag] EUR nicht überschrit- 	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • Anpassung an aktuelle Ausfertigung der EigVO
--	--	--

² Falls nicht in der Hauptsatzung oder einer anderen Satzung bereits geregelt oder die Zuständigkeit der Werkleitung oder des Magistrats vorgesehen ist.

<p>Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von EUR übersteigt (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR) und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Stadtvertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;</p> <p>3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag EUR übersteigt (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR);</p> <p>4. Personalangelegenheiten nach § 11 Abs. dieser Betriebsatzung;</p> <p>5. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von</p>	<p>ten wird,</p> <p>b) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Betrag von [Betrag] EUR,</p> <p>c) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von [Betrag] EUR,</p> <p>d) die Stundung, die Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen Erlass von Forderungen aller Art, soweit diese im Einzelfall nicht mehr als [Betrag] EUR betragen,</p> <p>e) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,</p> <p>f) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht [der Bürgermeisterin o-</p>	
--	--	--

<p>grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft;</p> <p>6. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall EUR übersteigen (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR), und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen – auch im Wege eines Vergleichs –, wenn im Einzelfall der Betrag von EUR überschritten wird (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR); dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.</p>	<p>der dem Bürgermeister/ der Landrätin oder dem Landrat] vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 6 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Magistrats</p> <p>(1) Der Magistrat beschließt in Angelegenheiten der ke/ betriebe über die ihm nach § 60 GO allgemein zugewiesenen grundsätzlichen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Hauptsatzung und der Eigenbetriebsverordnung zuge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an seinen Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veraltete Regelung entfernt • Anpassung an § 109 a Abs. 2 GO

<p>wiesen sind.</p> <p>(2) Der Magistrat entscheidet über³</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von EUR nicht übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Stadtvertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist; 2. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag EUR übersteigt; 3. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Ver- 		
--	--	--

³ Falls nicht in der Hauptsatzung oder einer anderen Satzung bereits geregelt oder die Zuständigkeit der Werkleitung oder des Werkausschusses vorgesehen ist.

<p>gleichen, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, sowie die Führung personalrechtlicher Prozesse;</p> <p>4. die unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist bzw. diese Befugnis dem Werkausschuss oder der Werkleitung übertragen ist,</p> <p>5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall EUR übersteigen, und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen – auch im Wege es Vergleichs –, wenn im Einzelfall der Betrag von EUR überschritten wird, oder wenn die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Stadtvertretung</p> <p>Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben [der Gemeindevertretung/ des Kreistags]</p> <p>(1) Beschlüsse [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] sind unbeschadet [des § 28 der Gemeindeordnung/ des § 23 der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • Konkretisierung der Befugnisse der kommunalen Gremien

<p>die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.</p>	<p>Kreisordnung] erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung, b) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes, c) den Abschluss von Verträgen, die für [die Gemeinde/ den Kreis] von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt, d) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte, e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, f) die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb, g) die Gewährung von Darlehen [der Gemeinde/ des Kreises] an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an [die Gemeinde/ den Kreis], h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des 	
---	--	--

	<p>Jahresergebnisses, i) die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.</p> <p>(2) Unberührt bleibt das Recht [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] Entscheidungen nach [§ 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung/ § 22 Abs. 1 der Kreisordnung] im Einzelfall an sich zu ziehen sowie nach [§ 45 der Gemeindeordnung/ § 40 der Kreisordnung] einen Werkausschuss zu bilden und ihm bestimmte Entscheidungen zu übertragen. In den Fällen der Nummern 4, 5, 8 und 9 kann [die Gemeindevertretung/ der Kreistag] die Entscheidung auf den Werkausschuss übertragen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen [der Gemeinde/ des Kreises] im Rahmen des Berichtswesens nach [§ 45 b Abs. 4 der Gemeindeordnung/ § 40 b Abs. 4 der Kreisordnung] und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe der Befugnisse des Hauptausschusses aus aktueller Ausfertigung der GO

	<p>(2) [Die Gemeindevertretung/ der Kreistag] kann dem Hauptausschuss darüber hinaus weitere Aufgaben nach [§ 28 der Gemeindeordnung/ § 23 Satz der Kreisordnung]⁴ übertragen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.</p> <p>(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung aktueller Regelungen der EigVO
	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan und Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die Allgemei-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung des § 12 EigVO

⁴ Für eine Aufgabenübertragung kommen in Betracht: § 28 Nr. 11, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 22 und 27 GO bzw. § 23 Nr. 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19 und 21 KrO.

	<p>nisteriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalwirtschaft</p> <p>(1) Die Werkleiter werden auf Beschluss der Stadtvertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlanung • Regelung zur Abberufung in § 8 aufgenommen

<p>..... Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung).</p> <p>(2) Soweit nicht nach Absatz 1 die Stadtvertretung, der Magistrat oder der Werkausschuss zuständig ist, entscheidet die Werkleitung über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleiter werden auf Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Der Magistrat entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten der VergütungsgruppenBAT und höher, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet im</p>		
--	--	--

<p>Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten nach Vergütungsgruppe BAT bis BAT.</p> <p>(4) Der Bürgermeister entscheidet in allen Personalangelegenheiten der sonstigen Angestellten.</p> <p>(Evtl. weiter: Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen).</p> <p>(5) Die Werkleitung entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter.</p> <p>oder</p> <p>(3/4/5) Die Werkleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der sonstigen Angestellten und der Arbeiter.</p> <p>(6) Alle Personalentscheidungen sind nach</p>		
--	--	--

<p>Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.</p> <p>(7) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu Angestellte der Vergütungsgruppen bis BAT und bis zu Arbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Organisation des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine (Dienstan-</p>		

<p>weisung).</p> <p>(2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>oder</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung derwerke/ betriebe vom außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>oder</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am [Datum] in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom [Datum] außer Kraft.</p>	